

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 25. August 2021

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Werbung mit Preisen

2. Achtung Flug: Erhöhte Haftungssummen

3. Bundesgesetz über Pauschalreisen

4. DSGVO – Datenschutzgrundverordnung: Cookie-Banner, Vertreter in der EU

Liebe Leserin, lieber Leser

In diesen «Travel ius» orientieren wir Sie über die neue Broschüre des Staatssekretariates für Wirtschaft und die erhöhten Haftungssummen beim Fliegen. Diese sind für Flugreiseveranstalter wie Reisebüros gleich wichtig. Und wer eine eigene Website betreibt, sollte die Informationen zu Cookies lesen. – Das Bundesgesetz über Pauschalreisen ist seit dem 1. Juli 1994 in Kraft und erst jetzt hat man einen Fehler im italienischen Gesetzestext entdeckt.

1. Werbung mit Preisen

Wie in Travel ius Nummer 1 vom 20. Juli 2021 mitgeteilt, haben die Bestimmungen zur Werbung mit Preisen auf den 1. August 2021 geändert. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat auf dieses Datum auch das Informationsblatt «Preisbekanntgabe und Werbung für Reiseangebote» überarbeitet. Die Broschüre kann gratis über die Webseite des SECO in Deutsch, Französisch und Italienisch bezogen werden. www.seco.admin.ch unter «Werbe- und Geschäftsmethoden».

2. Achtung Flug: Erhöhte Haftungssummen

Fast unbemerkt sind die Haftungsbestimmungen bei **internationalen Flügen** geändert worden. Internationale Flüge unterstehen in der Regel dem Montrealer Übereinkommen. Dieses regelt die Haftung bei Flugunfällen. **Diese Haftungsbestimmungen sind auch für Reiseveranstalter und Reisebüros von grösster Bedeutung.** Ist doch nicht etwa nur die Fluggesellschaft bei einem Flugunfall haftbar, sondern auch der Flugreiseveranstalter und das Reisebüro, welches Flüge im eigenen Namen anbietet. Haftbar nach dem Montrealer ist nämlich der «Luftfrachtführer» und davon gibt es zwei:

Die Fluggesellschaft, welche den Flug durchführt («ausführender Luftfrachtführer) und der **Flugreiseveranstalter und das Reisebüro, welches Flüge im eigenen Namen anbietet, als «vertraglicher Luftfrachtführer»**. Beide haften nach den gleichen Regeln und solidarisch. Solidarisch bedeutet, jeder Luftfrachtführer haftet für den gesamten Schaden.

Die Haftung für Personenschäden ist grundsätzlich unbegrenzt, das heisst der effektiv nachgewiesene Schaden muss bezahlt werden. **Bis (neu) 128 821 SZR (ca. 166 200 CHF)** ist es eine Kausalhaftung (Haftung auch ohne Verschulden). Ist der Personenschaden grösser als 166 200 CHF, besteht für den überschliessenden Teil eine Verschuldenshaftung, wobei der Luftfrachtführer nachweisen muss, dass ihn und seine Leute kein Verschulden trifft.

Bei **Gepäckschäden** (Handgepäck und eingetragenes Gepäck zusammen) ist die Haftungslimite **neu 1 288 SZR (ca. 1 660 CHF)**. Dies ist eine Haftungsobergrenze. Mehr muss nicht bezahlt werden, auch wenn der Gepäckschaden grösser ist. Der Passagier muss aber auch beim Gepäckschaden den Schaden nachweisen.

Diese neuen Bestimmungen gelten seit dem 28. Dezember 2019. In der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) sind noch die bisherigen Haftungssummen publiziert. Da aber das Montrealer Abkommen unmittelbar zur Anwendung kommt («self executing»), gelten die neuen Bestimmungen seit dem 28.12.2019 auch für die Schweiz.

3. Bundesgesetz über Pauschalreisen

Die italienische Fassung des Bundesgesetzes über Pauschalreisen ist in Art. 13 Abs. 2 geändert worden. Neu muss Art. 13 Abs. 2 zu Beginn lauten: «Se non sono possibili alternative o ...». Änderung vom 20. August 2021 (Amtliche Sammlung des Bundesrechts).

4. DSGVO – Datenschutzgrundverordnung: Cookie-Banner, Vertreter in der EU

Die Datenschutzgrundverordnung ist für viele touristische Unternehmen in der Schweiz von grosser Bedeutung. Sobald sich **der Betrieb auch an Verbraucher in der EU ausrichtet**, untersteht er der DSGVO. Ausrichten: z.B. internationale Telefonvorwahl, com-Adresse, englischsprachige Webseite, Euro-Preise, Kommentare ausländischer Kunden auf der Webseite, Anreiseinformation aus dem Ausland, ausländische Kunden werden direkt angesprochen oder Abreiseinformationen von ausländischen Flughäfen usw. Wobei der Einzelfall massgebend ist.

Gemäss DSGVO muss ein **Schweizer Anbieter**, der seine Aktivität auch auf die EU ausgerichtet hat, **einen Vertreter in der EU** bestellen, Art. 27 DSGVO. Die Niederlande hat gegen einen Nicht-EU-Anbieter eine Busse von 525 000 Euro verhängt, weil er keinen Vertreter in der EU benannt hatte. Zusätzlich wurde ein «Zwangsgeld» angedroht, wenn kein Vertreter benannt würde.

Die DSGVO schreibt auch vor, dass der **Besucher einer Webseite über Cookies informiert werden muss und nur absolut notwendige Cookies dürfen voreingestellt sein**. Für andere Cookies braucht es die Zustimmung des Besuchers. Die Nichtregierungsorganisation noyb hat gemäss ihrer Pressemitteilung 10 000 europäische Webseiten auf korrekte Cookie-Implementierung untersucht und dabei Verstösse festgestellt. Gegen Unternehmen, welche die Verstösse nicht beseitigt haben, hat noyb **nun Beschwerde bei den zuständigen Stellen** erhoben.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund!

Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2021

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch) oder nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.